



Angeschlagen am: -7. Okt. 2019 ✓

Abgenommen am:



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

→ **Umwelt und Raumordnung**

GZ: ABT13-43.20-3248/2018-2

Ggst.: Energienetze Steiermark GmbH,
Proj. Nr. 19687

1. 20-kV-Leitung UW Pirka - FW-Transportleitung
Wagnitz, M2-300:
 - 1.1 Kabelteilstück SST Wagnitz/Pumpstation - Wagnitz/
Untere Bahnstraße FWTL, Neubau,
 - 1.2 Kabelteilstück Wagnitz/Untere Bahnstraße FWTL -
Muffe (Thalerhof/Wagnitz), Neubau,
2. 20/0,4-kV-Alu-Einfach-Kabelstation Wagnitz/Untere
Bahnstraße FWTL, E318064:
Versetzung;
Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung.

Abfall-, Energie und Wasserrecht

Bearbeiter: Dr. Michael Wiespeiner
Tel.: (0316) 877-2402
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 30. September 2019

K u n d m a c h u n g

Mit der Eingabe vom 5. November 2018 hat die Energienetze Steiermark GmbH beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für folgendes Vorhaben angesucht:

1. 20-kV-Leitung UW Pirka - FW-Transportleitung Wagnitz, M2-300:
 - 1.1 Kabelteilstück SST Wagnitz/Pumpstation - Wagnitz/Untere Bahnstraße FWTL, Neubau,
 - 1.2 Kabelteilstück Wagnitz/Untere Bahnstraße FWTL - Muffe (Thalerhof/Wagnitz), Neubau,
2. 20/0,4-kV-Alu-Einfach-Kabelstation Wagnitz/Untere Bahnstraße FWTL, E318064:
Versetzung

Die Anlagen sind fertig gestellt und in Betrieb!

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 51/1991,

I) namens der Steiermärkischen Landesregierung

zur Festlegung von Bauart, örtlicher Lage und Trasse der elektrischen Anlagen und Prüfung der durch das Bauvorhaben berührten öffentlichen Interessen gemäß §§ 3 und 7 des Steiermärkischen Starkstromwegesetzes 1971, LGBl.Nr. 14 i.d.F. LGBl.Nr. 25/2007, sowie

II) namens des Landeshauptmannes von Steiermark

zur Prüfung der oben angeführten elektrischen Anlagen und Einrichtungen vom Standpunkt der Sicherheit, Normalisierung und Typisierung im Rahmen der mittelbaren Bundesvollziehung unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl.Nr. 106/1993 und der dazugehörigen Elektrotechnikverordnung

die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Mittwoch, den 6. November 2019

mit dem Zusammentritt beim Marktgemeindeamt Feldkirchen bei Graz, Triester Straße 57, 8073 Feldkirchen bei Graz

um 9.30 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter ist HR Dr. Michael Wiespeiner.

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person, welcher Parteistellung im Verfahren zukommt, ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (einlangend innerhalb der Amtsstunden von Montag bis Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 - 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Partei jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann die Partei binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Nach Angabe des Antragstellers wurden hinsichtlich der Grundinanspruchnahme mit allen betroffenen Grundeigentümern Vereinbarungen abgeschlossen, weshalb eine Teilnahme an der Verhandlung nur dann notwendig wäre, wenn die Absicht bestünde, sich zum Gegenstande zu äußern.

Die für das elektrizitätsrechtliche Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, IV. Stock, Tür 402, und beim Marktgemeindeamt Feldkirchen bei Graz, Triester Straße 57, 8073 Feldkirchen bei Graz, zur Einsicht während der Amtsstunden für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werden.

Hievon werden verständigt:

- 1.) Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
- 2.) Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz, Triester Straße 57, 8073 Feldkirchen bei Graz, gde@feldkirchen-graz.gv.at, (auch als Verwalterin öffentlichen Gutes); **unter Anschluss des Plansatzes II**, mit dem Ersuchen, die angeschlossene Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und außerdem den Inhalt ortsüblich zu verlautbaren; die mit dem Anschlage- und

Abnahmevermerk versehene Kundmachung und der übermittelte Plansatz II mögen bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter übergeben werden

- 3.) Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Landhausgasse 7, 8010 Graz, 01. Bez.: Innere Stadt, abteilung15@stmk.gv.at, wegen Entsendung eines Amtssachverständigen für Elektrotechnik, **unter Anschluss des Plansatzes III**
- 4.) Arbeitsinspektorat Steiermark, Liebenauer Hauptstraße 2 - 6, 8041 Graz, graz@arbeitsinspektion.gv.at
- 5.) Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8021 Graz, 04. Bez.: Lend, bhgu@stmk.gv.at
- 6.) Energie Steiermark Technik GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
- 7.) Energie Steiermark Technik GmbH, Graz-Süd, Neuholdaugasse 56, 8010 Graz
- 8.) Alligant Privatstiftung, Steirerweg 12, 8073 Feldkirchen bei Graz
- 9.) Energie Steiermark Wärme GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz

Zu I.:
Zu II.:

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Für den Landeshauptmann:
Die Abteilungsleiterin i. V.:
HR Dr. Wiespeiner